

Ordnungsbehördliche Verordnung  
Vom 01.05.2004  
zur Verbindlichkeitserklärung des  
Abfallwirtschaftsplans Teilplan Siedlungsabfälle  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Ordnungsbehördliche Verordnung zum Abfallwirtschaftsplan Siedlungsabfälle für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom

Aufgrund des § 29 Abs. 1, 4 und 8 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82 [87]), der §§ 18 Abs. 1 und 2, 35 Abs. 4 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21. Juni 1988

(GV. NRW. S. 250) in der Fassung vom 26. November 2002 (GV. NRW. S. 571) in Verbindung mit §§ 25, 27 Abs. 1 und 2, 31 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz - OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) in der Fassung vom 8. Juli 2003 (GV. NRW. S. 410) wird ordnungsbehördlich verordnet:

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Aus dem Abfallwirtschaftsplan Teilplan Siedlungsabfälle für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 30. April 2004 (veröffentlicht im gleichen Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf) [im Folgenden: AWP], werden aus den Kapiteln 5.4 und 6.3 die dortigen Bestimmungen für die Siedlungsabfallbeseitigung im Regierungsbezirk Düsseldorf für die Beseitigungspflichtigen für verbindlich erklärt.
  - b) Abfallerzeuger, denen aufgrund der jeweils örtlichen Abfallsatzung selbst der Transport von Abfällen zu den Anlagen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, bzw. zu den Anlagen Dritter, deren sich der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bedient, obliegt,
  - c) Dritte, Verbände und Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft in den Fällen der §§ 16 Abs. 2, 17 Abs. 3 und 18 Abs. 2 KrW-/AbfG.
- (2) Beseitigungspflichtige sind:
  - a) Kreise und kreisfreie Städte als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger

## § 2 Beendigung der Ablagerung von reaktiven Abfällen

Die Deponieabschnitte der Deponien, die bisher noch nicht abschließend verfüllt werden konnten, sind mit Abfällen,

welche die Zuordnungskriterien der Abfallablagerungsverordnung / TA Siedlungsabfall einhalten, zu verfüllen.

### § 3 Zuweisung zur Beseitigung der reaktiven Restabfälle

(1) Für die Beseitigung von Abfällen, welche die Zuordnungskriterien des Anhangs B der TA Siedlungsabfall vom 14. Mai 1993 (BAnz. Nr. 99a S. 1) i.V. mit der Abfallablagerungsverordnung vom 20. Februar 2001 (BGBl. I S. 305, geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 24. Juli 2002 [BGBl. I S. 2807]) nicht einhalten, werden die folgenden Zuweisungen getroffen. Ausnahmen regeln die §§ 5 und 6.

(2) Für die Zuweisung von reaktiven Abfällen aus dem Plangebiet zu Müllverbrennungsanlagen werden ausschließlich die in Tabelle 30, Kapitel 5.1.2 des AWP dargestellten MVA-Kapazitäten berücksichtigt. Das sind:

MHKW Essen	440.000 t/a
MHKW Wuppertal	385.000 t/a
MVA Solingen	100.000 t/a
GMVA Niederrhein	580.000 t/a
AEZ Asdonkshof	235.000 t/a
MVA Düsseldorf	410.000 t/a
MKVA Krefeld	330.000 t/a

Etwaige Kapazitätssteigerungen führen nicht zu geänderten Zuweisungsbestimmungen.

(3) Die Beseitigungspflichtigen aus den Kreisen und kreisfreien Städten des Regierungsbezirkes Düsseldorf beseitigen die reaktiven Restabfälle, für die sie beseitigungspflichtig sind, vollständig in den im Kapitel 5.4 des AWP ausgewiesenen Müllverbrennungsanlagen, d.h.:

- aus Düsseldorf in der MVA Düsseldorf,
- aus Duisburg und Oberhausen in der GMVA Niederrhein,

- aus Essen und Mülheim an der Ruhr in dem MHKW Essen-Karnap,
- aus Krefeld in der MKVA Krefeld,
- aus den Teilbereichen des Entsorgungsverbandes EKOCity (Städte Wuppertal und Remscheid) in dem MHKW Wuppertal,
- aus Solingen in der MVA Solingen und
- aus dem Kreis Wesel in dem AEZ Asdonkshof.

- Die Beseitigungspflichtigen aus der Stadt Mönchengladbach beseitigen die reaktiven Restabfälle, für die sie beseitigungspflichtig sind, in den Müllverbrennungsanlagen Krefeld und/oder Düsseldorf.

- Die Beseitigungspflichtigen aus dem Kreis Kleve beseitigen ihre reaktiven Restabfälle, für die sie beseitigungspflichtig sind, in der GMVA Niederrhein und/oder im AEZ Asdonkshof.

- Die Beseitigungspflichtigen aus dem Kreis Mettmann beseitigen ihre reaktiven Restabfälle, für die sie beseitigungspflichtig sind, grundsätzlich im MHKW Wuppertal und/oder in der MVA Solingen

- Die Beseitigungspflichtigen aus dem Kreis Viersen beseitigen ihre reaktiven Restabfälle, für die sie beseitigungspflichtig sind, in der MKVA Krefeld.

- Die Beseitigungspflichtigen aus dem Rhein-Kreis Neuss beseitigen ihre reaktiven Restabfälle, für die sie beseitigungspflichtig sind, in den Müllverbrennungs-

anlagen Krefeld und/oder Düsseldorf.

- Die Stadt Mönchengladbach und der Rhein-Kreis Neuss sind berechtigt, in Abstimmung mit den Betreibern der Verbrennungsanlagen Krefeld und Düsseldorf selbst zu regeln, mit welchen Mengenanteilen die Verbrennungsanlagen in Krefeld und/oder Düsseldorf bedient werden. Hierbei gilt:

Die Beseitigungspflichtigen aus den Körperschaften Krefeld, Kreis Viersen, Mönchengladbach und Rhein-Kreis Neuss bedienen sich der MKVA Krefeld insgesamt in einer Menge von

330.000 t/a, soweit diese Kapazitäten in der MKVA Krefeld technisch zur Verfügung stehen. Die bei den vier Körperschaften (Städte Krefeld und Mönchengladbach und Kreise Neuss und Viersen) anfallenden Abfälle zur Beseitigung, die über 330.000 t/a hinaus anfallen, sind in der MVA Düsseldorf thermisch zu behandeln (Größenordnung von 50.000 t/a). Sollte die MKVA Krefeld nicht in der Lage sein 330.000 t/a zu verbrennen, ist eine entsprechend größere Menge in der MVA Düsseldorf thermisch zu behandeln.

#### **§ 4 Zuweisung zur Beseitigung der inerten Restabfälle**

- (1) Für die Beseitigung von Abfällen, welche die Zuordnungskriterien des Anhangs B der TA-Siedlungsabfall / Abfallablagerungsverordnung einhalten (im Folgenden: inerte Abfälle) haben sich die Beseitigungspflichtigen der hierfür zugelassenen Deponien im Regierungsbezirk Düsseldorf zu bedienen, sofern diese für die Ablagerung der konkreten Abfälle zugelassen sind. Weitere Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf. Die jeweiligen örtlichen Abfallsatzungen bestimmen im Einzelnen, welche der Deponien konkret genutzt werden müssen.
- (2) Die Planrechtfertigung für die Errichtung weiterer oder die Erweiterung vorhandener Deponien in einer der Deponieregionen (Kapitel 6.4 des AWP) ergibt sich aus den jeweils in den einzelnen Deponieregionen des Regierungsbezirks Düsseldorf vorhandenen Restlaufzeiten des gesamten Restvolumens aller Deponien einer jeden Region. Hiervon unberührt bleiben Arrondierungen bzw. Umgestaltungen des Deponiekörpers, die aus deponietechnischen Gründen erforderlich sind.

#### **§ 5 Notverbunde**

- (1) In Zeiten von geplanten und unvorhersehbaren Anlagenstillständen von Müllverbrennungsanlagen sind die reaktiven Restabfälle seitens der Beseitigungspflichtigen den Müllverbrennungsanlagen im Regierungsbezirk Düsseldorf zuzuführen. Die Beseitigung soll vorrangig in einer Müllverbrennungsanlage der jeweiligen Entsorgungsregion (Kapitel 5.3 des AWP) erfolgen. Bereits bestehende Notverbunde bleiben hiervon unberührt.

- (2) Die Betreiber der Müllverbrennungsanlagen im Regierungsbezirk Düsseldorf sollen die geplanten Stillstandszeiten der Anlagen untereinander abstimmen.
- (3) Eine Ablagerung von reaktiven Abfällen auf Deponien ist auch im Rahmen von Notverbunden nicht zulässig.

## **§ 6 Ökonomische, ökologische und logistische Optimierung**

- (1) Ein Mengenaustausch zwischen einzelnen Müllverbrennungsanlagen im Regierungsbezirk Düsseldorf, z.B. zur Transportwegminimierung, ist zulässig. Die Zuweisung zu einer bestimmten MVA gilt als erfüllt, wenn zur Optimierung der Logistik die Verbrennung der Abfälle aus einzelnen Stadtteilen einer kreisfreien Stadt oder einzelner Gemeinden eines Kreises in einer anderen MVA des Regierungsbezirkes erfolgt und die Betreiber beider MVA'n dem zugestimmt haben.
- (2) Zur ökologischen und ökonomischen Optimierung der Abfallwirtschaft im Regierungsbezirk Düsseldorf kann in Einzelfällen die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung über die Grenzen der Entsorgungsregion hinaus erfolgen. Diese Option sollte nur im Randbereich der Entsorgungsregionen eingesetzt werden.

## **§ 7 Verbringung von Abfällen zur Beseitigung in den Regierungsbezirk Düsseldorf**

- (1) Die Verbringung von Abfällen zur Beseitigung, die außerhalb des Regierungsbezirkes Düsseldorf angefallen sind, zu Beseitigungsanlagen (Müllverbrennungsanlagen, Deponien und Behandlungsanlagen, die Abfälle für eine Beseitigung vorbereiten) im Regierungsbezirk ist gem. § 19 LAbfG genehmigungspflichtig.
- (2) Entsprechend § 3 haben die Betreiber der Beseitigungsanlagen im Regierungsbezirk Düsseldorf die Abfälle aus den in § 3 jeweils genannten Kommunen bevorzugt anzunehmen. Die Entsorgung von Abfällen aus den jeweiligen Kommunen hat Vorrang vor der Entsorgung von Abfällen anderer Herkunft. Vor der Annahme von Abfällen anderer Herkunft haben sich die Betreiber der Beseitigungsanlagen im Regierungsbezirk Düsseldorf jeweils vom Abfallerzeuger und/oder -besitzer die Genehmigung gemäß § 19 LAbfG vorlegen zu lassen.
- (3) Die Genehmigung zur Verbringung von Abfällen, die einer Beseitigung zugeführt werden und deren Zuweisung zu einer Beseitigungsanlage des Regierungsbezirks Düsseldorf in einem Abfallwirtschaftsplan einer anderen Bezirksregierung des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgt, gilt unter der Maßgabe des Absatz 2 als unbefristet erteilt.

## **§ 8 Bußgeldvorschriften**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 3 Abs. 3 reaktive Abfälle zur Beseitigung, die im Regierungsbezirk Düsseldorf entstanden sind, nicht der dort genannten Müllverbrennungsanlage zuführt,
  - b) entgegen § 4 Abs. 1 inerte Abfälle zur Beseitigung, die im Regierungsbezirk Düsseldorf entstanden sind, ohne die erforderliche Genehmigung einer Deponie außerhalb des Regierungsbezirks Düsseldorf zuführt,
  - c) entgegen § 5 Abs. 3 auch im Rahmen von Notverbänden reaktive Abfälle auf Deponien ablagert,
  - d) entgegen § 7 Abs. 1 Abfälle zur Beseitigung, die außerhalb des Regierungsbezirks Düsseldorf entstanden sind, ohne die erforderliche Genehmigung zur Beseitigung in eine Abfallbeseitigungsanlage im Regierungsbezirk Düsseldorf verbringt,
  - e) entgegen § 7 Abs. 2 Abfälle zur Beseitigung, die außerhalb des Regierungsbezirks Düsseldorf entstanden sind, zur Beseitigung in einer Abfallbeseitigungsanlage annimmt, ohne dass die erforderliche Genehmigung vorliegt.
- (2) Die Zuwiderhandlungen nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den .....

Bezirksregierung Düsseldorf

Büssow  
Regierungspräsident